

daß nicht die Braut dieses Geld erhalte, und erklärte, er werde bei der Behörde anfragen, ob eine Gemeinde so vorgehen dürfe. Ihm scheine, die Gemeinde müsse das Geld der Braut überweisen. Auch fragte er, wann das Kind zu erwarten sei. Der Bräutigam wußte, das Kind sei in sechs Monaten zu erwarten, und auf die Eröffnung betreffs der Anfrage erklärte er, er sehe, der Pfarrer wolle ihm Schwierigkeiten machen. Er verzichtete auf eine kirchliche Ehe und werde sich zivil trauen lassen. Auch die Braut war mit ihm einverstanden. Darauf konnte es der Pfarrer nun leicht ankommen lassen, denn eine Ziviltrauung war unmöglich, da der Pfarrer niemals bestätigt hätte, daß er die Trauung verweigere oder daß ein Hindernis bestehe. Er gab also die Papiere heraus und erklärte, sie mögen die Ziviltrauung nur versuchen. Damit war doch unerwarteterweise wieder Zeit gewonnen.

Etwas Undefinierbares hatte den Pfarrer bestimmt, so vorzugehen, obwohl die seelsorgliche Praxis in der Regel ganz anders handeln müßte. Und nun kam etwas Unerwartetes. Bevor noch die Ziviltrauung versucht werden konnte, wurde der Bräutigam verhaftet und dem Landesgerichte eingeliefert. Und da gingen auch der Braut die Augen auf. Sie kam zum Pfarrer und erklärte, daß sie überhaupt nicht schwanger sei. Der Bräutigam hatte dies bei ihrer Heimatgemeinde bloß angegeben, um eine Unterstützung herauszuschwindeln mit der Bedingung, daß er die Kindesmutter heirate. Auch fand sich jetzt der „gute Freund“, dem der Bräutigam anvertraut hatte, daß er nach Empfang des Geldes ins Ausland gehen und die Frau ihrer neuen Heimatgemeinde überlassen werde. Die Braut trat jetzt sehr bereitwillig von der Verlobung zurück und hatte wenigstens ihre Freiheit gerettet. Vom Bräutigam kamen nun zahlreiche Schwindeleien auf, deren Gipfelpunkt der letzte Schwindel gewesen wäre. Und wie wäre der Pfarrer vor den Leuten dagestanden, wenn er eine solche Heirat befördert und eingesegnet hätte!

Walchsee (Tirol).

Joachim Mayr.

## Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.

I. (Die katholisch-soziale Tagung in Wien.) Volksbundverlag, Wien 1929 (140).

Man muß dem Volksbund aufrichtig dankbar sein, daß er die Vorträge der Wiener Tagung vom 16. bis 19. Juni auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat durch diese Broschüre.

Aber auch die Teilnehmer der Tagung werden sie begrüßen, weil sie dadurch Gelegenheit haben, die Probleme in Ruhe durchzudenken. Denn wenn auch manche Diskussionsredner, wie zum Beispiel Prof. Spann, die Aussprache fruchtbringend machten, indem sie die Gegenmeinung kurz begründeten und so Gelegenheit gaben zur Klärung, so haben doch manche andere eher von ruhigem Studium der Fragen abgelenkt, indem sie bis zum Überdruß immer wieder von „heidnisch“, „dämonisch“, „von Grund auf falsch“ sprachen und statt Gründen nur die Klage, daß sie zu wenig Zeit bekämen, brachten. Und doch war eigentlich der ernsten Aussprache schon der Weg gewiesen durch P. Vermeersch, der von der belgischen Arbeiterbevölkerung sagen konnte, daß sie eigentlich keine Proletarier seien, daß sie genügend Lohn und einwandfreie Wohnungen haben; wenn das möglich ist trotz der herkömmlichen Definition des Eigentumsrechtes, trotz Zinswirtschaft und Kapitalismus, so ist das ein Zeichen, daß der Grund der Mißstände anderswo liegen muß, und die Diskussion sich mehr darum kümmern sollte. Ebenso wurden auch die Illusionen, die man oft den Arbeitern machte, daß sie aus der Abgabe des Überflusses der Besitzenden aller Not enthoben werden könnten, durch Prof. v. Degenfeld widerlegt, der auf Grund von Zahlen nachwies (S. 100 f.), daß die Erhöhung des Einkommens aller Erwerbstätigen auch nur auf die Lohnsumme eines einigermaßen besser entlohnten Facharbeiters (nicht nur den Überfluß, sondern) das gesamte Volksvermögen mehr als aufzehrte. Auch die in den letzten Monaten sich weiterspinnende Kontroverse über das Eigentum hätte nur gewinnen können, wenn sie sich so streng und systematisch an ihr Problem gehalten hätte, wie diese Vorträge; es wäre eine Einigung viel eher erreicht worden, als z. B. durch den völlig außer Bereich gelegenen Versuch, die Sache auf die alten Streitigkeiten zwischen sogenannten Thomisten und Molinisten hinauszuspielen, ein Versuch, der zudem sich als Fiktion erweist, sobald man die schärfsten Vertreter der thomistischen Sentenz einsieht. Man lese Bannez O. P. (Comm. in 22. S. Th.) oder Concina O. P. (Theol. Christ.) nach und man wird finden, daß beide die Abgabe des Überflusses außer der äußersten Not des Nächsten ganz entschieden als Pflicht der Liebe bezeichnen, daß bei beiden der Satz sich findet: „Nullum peccatum aufert dominium.“ Und doch sind das Autoren, die es sich nicht entgehen lassen, jede Sentenz eines Molinisten, die ihnen zu lax scheint, zu brandmarken, so daß sich gewiß bei ihnen Spuren finden müßten, wenn unsere Frage mit jener Kontroverse im Zusammenhang stünde. Wir möchten also beiden Parteien ein recht gründliches Studium dieser Vorträge empfehlen, in denen die wichtigsten Fragen erörtert werden: die christliche Sozial-

reform im Gegensatz zu liberalistischen und sozialistischen Lösungsversuchen von G. Gundlach S. J.; Rationalisierung und Arbeiterschaft von Dr H. Schmitz; Eigentums- und Arbeitsrecht in der christlichen Sozialreform von Dr J. Meßner (ein Referat, dem selbst A. Orel in der Diskussion fast völlig beizupflichten erklärte); Wirtschaftskonzentration und soziale Frage von O. v. Nell-Breuning; Entproletarisierung und Arbeiterschaft von Dr Graf Degenfeld; Kirche und Proletariat von Wilhelm Schmidt S. V. D. samt dem zusammenfassenden Schlußwort des Vorsitzenden Bischof Dr Sigismund Waitz.

Innsbruck.

P. Alb. Schmitt S. J.

## II. (Variationen des Wortsinnes und Kodexauslegung.)

Bereits im Jahre 1923 hatte der bekannte Rechtsgelehrte Dr Haring von hier aus (Quartalschrift 1923, 514—516) auf die besonderen Schwierigkeiten der rechtsgemäßen Kodexauslegung hingewiesen und dabei besonders den Mangel an einheitlicher Durchführung der einmal festgelegten Terminologie hervorgehoben. Mit Recht hatte er den Fachausdruck „matri monium legitimum“ als Beleg dafür herangezogen.

Eine verwandte Schwierigkeit möchten wir heute den Lesern vorlegen: die Vielfältigkeit des *sensus technicus* für ein und denselben *terminus* und ihre Folgen für die Kodexauslegung. Als klassisches Beispiel unserer bescheidenen Untersuchung schlagen wir den Ausdruck „publicus“ vor; möchten aber einleitend bemerken, daß wir nur die wichtigsten Fälle des Kodex ins Auge fassen. Auch möchten wir von der rein etymologischen Seite der Frage absehen und nur im Rahmen des nun schon zehn Jahre geltenden Rechtsbuches der Kirche vorgehen.

Wenn wir die vierzig und mehr Stellen des Kodex übersehen, in denen der Ausdruck *publicus* als adjektivische oder adverbiale Bestimmung eines Rechtsbegriffes gebraucht wird, und die verschiedenen Anwendungen auf ihren jeweiligen Sinn prüfen, glauben wir drei „Sinngruppen“ zu unterscheiden. Wir meinen:

1. jene Kanones, in denen *publicus* einen Rechtsbegriff bestimmt, der mit dem allgemeinen Wohl, mit dem öffentlichen Interesse, mit der öffentlichen Dienst- und Nutzbarkeit in Beziehung tritt;

2. jene Kanones, in denen *publicus* Tatsachen oder Dinge bestimmt, deren allgemeines Bekanntsein, deren öffentliches Geschehen vor der Menge hervorgehoben werden soll;

3. jene Kanones, in denen *publicus* eine Hinordnung oder Abhängigkeit oder Rechtsfähigkeit gegenüber der öffentlichen, amtlichen Gewalt besagen soll.